

Rechtliche Grundlagen

SATZUNG

des Instituts für Auslandsbeziehungen e.V.

Seite 5

Rechtliche Grundlagen

RAHMENVERTRAG

mit der Bundesrepublik Deutschland

Seite 19

„Vereinszweck ist die Förderung der Völkerverständigung, des interkulturellen Dialogs und des Verständnisses für Deutschland im Ausland, insbesondere durch internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kunst und Kultur, der Medien, der Friedensförderung sowie der Information, Forschung und Fortbildung im Bereich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik.“

SATZUNG

des Instituts für Auslandsbeziehungen e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„Institut für Auslandsbeziehungen e.V.“ (ifa).
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und eine Außenstelle in Berlin.
Weitere Außenstellen können eingerichtet werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Vereinszweck ist die Förderung der Völkerverständigung, des interkulturellen Dialogs und des Verständnisses für Deutschland im Ausland, insbesondere durch internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kunst und Kultur, der Medien, der Friedensförderung sowie der Information, Forschung und Fortbildung im Bereich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Der Verein erfüllt den Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar. Er wirkt insbesondere als Mittlerorganisation für auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des Satzungszwecks.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch alle dazu geeignet erscheinenden Maßnahmen. Dazu gehören insbesondere eigene Tätigkeiten und Einrichtungen, aber auch die Unterstützung von Tätigkeiten und Einrichtungen anderer Stellen im In- und Ausland (soweit deren Wirken wie das Wirken des Vereins anzusehen ist). Im Kulturbereich arbeitet der Verein auf der Grundlage der Konzeption der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik des Auswärtigen Amts, insbesondere in den Bereichen Kunst und Kultur, Bildung, Erziehung, Wissenschaft, Information und Dokumentation.

Ferner fördert der Verein das Verständnis für Deutschland im Ausland durch Maßnahmen im Rahmen der politischen Öffentlichkeitsarbeit des Auswärtigen Amts.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; durch die Tätigkeit des Vereins werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke angestrebt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- einem Mitglied kraft Amtes sowie
- außerordentlichen Mitgliedern.

3.2 Ordentliche Mitglieder sind

- (a) die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch zwei stimmberechtigte Vertreter/Vertreterinnen des Auswärtigen Amtes und einen stimmberechtigten Vertreter/Vertreterin der/des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM),

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch je einen stimmberechtigten Vertreter/Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Finanzministeriums,

die Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch einen stimmberechtigten Vertreter/Vertreterin des Kulturreferats,

als Zuwendungsgeber;

- (b) je ein/e benannte/r Abgeordnete/r der Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie je ein benannter Vertreter/Vertreterin des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landtags von Baden-Württemberg und des Kulturausschusses des Gemeinderats der Stadt Stuttgart;

- (c) Persönlichkeiten oder juristische Personen aus verschiedenen Bereichen des kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland, die auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Zahl ist auf 18 begrenzt. Hierbei sollen die fördernden Mitglieder angemessen berücksichtigt werden. Zweimalige Wiederwahl ist möglich; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung von dieser Regelung abweichen.

3.3 Mitglied kraft Amtes ist

- der Präsident/die Präsidentin, unbeschadet seiner/ihrer etwaigen ordentlichen Mitgliedschaft.

3.4 Außerordentliche Mitglieder sind fördernde und korrespondierende Mitglieder.

(a) Fördernde Mitglieder sind

natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die übrigen Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

(b) Korrespondierende Mitglieder sind

Organisationen, die auf Gebieten tätig sind, die den Zielen des Vereins nahestehen und die an einer Zusammenarbeit interessiert sind.

3.5 Die ordentlichen Mitglieder und das Mitglied kraft Amtes haben Antrags- und Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder haben Rederecht.

3.6 Persönlichkeiten, die sich um die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

3.7 Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder nach Ziffer 3.2 (b) erlischt durch Ausscheiden aus dem Amt oder Wegfall der Benennung.

3.8 Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder nach Ziffer 3.2 (c) erlischt

- durch dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärten Austritt,
- mit Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlassung des Präsidiums und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin für das vierte volle Geschäftsjahr nach Beginn der Mitgliedschaft beschließt, wenn nicht die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Aufnahme einen früheren Zeitpunkt bestimmt,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

3.9 Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, der gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären ist, oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds endet, wenn dieses nach Mahnung mehr als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

4. Ausschluss eines Mitglieds

- 4.1 Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.

- 4.2 Ein ordentliches Mitglied nach Ziffer 3.2 (c) kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 4.3 Ein außerordentliches Mitglied nach Ziffer 3.4 kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung,
- Präsidium und
- Generalsekretär/Generalsekretärin.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- (a) Beratung und Empfehlung zu Grundsätzen der Tätigkeit des Vereins
 - (b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (c) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Präsidiums
 - (d) Entlastung des Präsidiums und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin
 - (e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern nach Ziffer 3.2 (c)
 - (f) Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern
 - (g) Regelung der Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder
 - (h) Bestellung der Wirtschaftsprüfer.

- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist einberufen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen.
- 6.3 Der Präsident/die Präsidentin kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie ist hierzu verpflichtet, wenn ein Zuwendungsgeber dies verlangt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- 6.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin.
- 6.5 Anwesende stimmberechtigte Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Bundesrepublik Deutschland hat drei untereinander übertragbare Stimmen, das Land Baden-Württemberg zwei untereinander übertragbare Stimmen, die jeweils uneinheitlich abgegeben werden können.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Mitglieder mit mindestens zehn Stimmen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Präsident/die Präsidentin unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, für deren Einberufung eine zweiwöchige Frist gilt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ziffer 10. bleibt unberührt.
- 6.7 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds finden Abstimmungen geheim statt.

Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die den Richtlinien des Auswärtigen Amts auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik widersprechen, kann der/die Vertreter/Vertreterin des

Auswärtigen Amts Einspruch einlegen. Er ist in der Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist, zu begründen; durch den Einspruch gilt der Beschluss als aufgehoben. Sofern dem/der Vertreter/Vertreterin des Auswärtigen Amts eine sofortige Stellungnahme nicht möglich ist, kann dieser einen vorläufigen Einspruch einlegen. Dadurch wird der Beschluss suspendiert. Eine endgültige Erklärung ist binnen einer Frist von einem Monat gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich abzugeben und für den Fall der Aufrechterhaltung des Einspruchs zu begründen. In diesem Falle gilt der Beschluss als aufgehoben.

- 6.8 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Zuwendungsgeber.
- 6.9 Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ergänzt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins. Gegen die Stimme eines Zuwendungsgebers ist eine Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen.
- 6.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten/der Präsidentin und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen.
- 6.11 Ein Mitglied darf an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn es sich um seine persönlichen Angelegenheiten handelt. § 34 BGB bleibt unberührt.

7. Präsidium

7.1 Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- (a) Festlegung der Leitlinien und Schwerpunkte für die Tätigkeit des Vereins
- (b) Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, die der Zustimmung der Zuwendungsgeber bedürfen
- (c) Überwachung der Tätigkeit des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sowie gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Generalsekretär/der Generalsekretärin
- (d) Beschlussfassung über die vom Generalsekretär/der Generalsekretärin vorbereiteten mittel- und langfristigen Planungen sowie über Projekte von besonderer Bedeutung
- (e) Beschlussfassung über die vom Generalsekretär/der Generalsekretärin aufgestellten Entwürfe der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne
- (f) Prüfung des Jahresabschlusses und Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin an die Mitgliederversammlung
- (g) Prüfung des Jahresberichts des Generalsekretärs/der Generalsekretärin
- (h) Beschlussfassung über Vorschläge an die Mitgliederversammlung zu Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2 (c)
- (i) Entscheidung über Anträge auf Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern sowie Entscheidung über den Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern
- (j) Vorherige Zustimmung zu den Entscheidungen und Maßnahmen des Generalsekretärs/der Generalsekretärin von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere:
 - (aa) Aufnahme von neuen sowie wesentliche Änderung oder Beendigung bestehender Tätigkeiten des Vereins
 - (bb) wesentliche Maßnahmen in der Betriebsorganisation
 - (cc) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten
 - (dd) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen. Die jeweiligen Wertgrenzen für bzw. Arten von zustimmungsfreien Rechtsgeschäften dieser Art können

durch das Präsidium festgelegt werden (die Bundeshaus-
haltsordnung bleibt unberührt)

- (ee) Grundsatzfragen der Personalpolitik
 - (ff) Einstellung, Entlassung und Umstufung der Abteilungs-
leiter
 - (gg) Sonstige Maßnahmen, soweit sie von grundsätzlicher oder
weittragender Bedeutung für den Verein sind, insbeson-
dere erhebliche finanzielle Verpflichtungen oder Risiken
auslösen können
- (k) Erlass von geschäftsordnenden Regelungen für den inneren Betrieb
 - (l) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

7.2 Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.3 Das Präsidium besteht aus

- (a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
- (b) fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem
Kreis der ordentlichen Mitglieder gemäß Ziffer 3.2 (b) und (c) ge-
wählt werden,
- (c) zwei Vertreter/Vertreterinnen des Auswärtigen Amts,
- (d) einem/einer Vertreter/Vertreterin des Landes Baden-Württemberg,
- (e) einem/einer Vertreter/Vertreterin der Landeshauptstadt Stuttgart.

Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder (a) und (b) erlischt mit Be-
endigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung
des Präsidiums und des Generalsekretärs für das dritte volle
Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wenn nicht
die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Bestellung
einen früheren Zeitpunkt bestimmt. Zweimalige Wiederwahl der
Präsidiumsmitglieder gemäß Ziffer 7.3 (b) ist möglich; auf Vorschlag
des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung von dieser Re-
gelung abweichen.

7.4 Erforderlich werdende Nachwahlen erfolgen für die verbleibende
Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

7.5 Das Präsidium ist zuständig für die Wahl und die Abberufung des
Präsidenten/der Präsidentin, der/die nicht Vereinsmitglied sein muss,
und des ersten und zweiten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin aus dem
Kreis der Mitglieder gemäß Ziffer 7.3 (b). Diese vertreten den Präsi-
denten/die Präsidentin in dieser Reihenfolge. Zweimalige Wiederwahl

ist möglich; das Präsidium kann von dieser Regelung abweichen.

- 7.6 Die Wahl und die Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin bedürfen der Bestätigung der Zuwendungsgeber. Diese gilt als erteilt, wenn die Zuwendungsgeber der Wahl oder Abberufung nicht innerhalb von vier Wochen widersprechen.
- 7.7 Der Präsident/die Präsidentin hat – außer den sonst in der Satzung genannten – folgende Aufgaben:
- (a) er/sie repräsentiert den Verein unbeschadet der gesetzlichen Vertretungsmacht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, er/sie beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie, er/sie vertritt das Präsidium zwischen den Sitzungen,
 - (d) bei unaufschiebbaren Entscheidungen des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen, kann er/sie die Zustimmung anstelle des Präsidiums erteilen. In diesem Fall hat er/sie dem Präsidium unverzüglich zu berichten. In sonstigen Eilfällen kann er/sie Entscheidungen des Präsidiums im Umlaufverfahren herbeiführen. Er/sie stellt fest, dass ein Präsidiumsbeschluss zustande gekommen ist, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder schriftlich zugestimmt hat (gilt auch per E-Mail),
 - (e) er/sie kann an allen Gremiensitzungen teilnehmen,
 - (f) er/sie lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- 7.8 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen; dieses kann nur die Stimme eines abwesenden Mitglieds vertreten.
- 7.9 Ein Präsidiumsmitglied nimmt an der Abstimmung nicht teil, wenn es sich um seine persönlichen Angelegenheiten handelt. § 34 BGB bleibt unberührt.
- 7.10 Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens zweimal jährlich statt.
- 7.11 Der Generalsekretär/die Generalsekretärin nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- 7.12 Unbeschadet der gesetzlichen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer-

vertreter/Arbeitnehmervertreterin kann das Präsidium zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine/n Vertreter/Vertreterin des Betriebsrats hinzuziehen.

- 7.13 Das Präsidium kann zu seiner und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin Beratung Beiräte berufen und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise festlegen. An den Sitzungen der Beiräte können die Mitglieder des Präsidiums teilnehmen.
- 7.14 Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Angemessene Aufwendungen werden ersetzt.

Der Präsident/die Präsidentin kann eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt ein Präsidiumsbeschluss.

8. Generalsekretär

- 8.1 Der Generalsekretär/die Generalsekretärin führt die Geschäfte des Vereins. Er/sie ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie ist einzelvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit Tochterunternehmen des Vereins ist der Generalsekretär/die Generalsekretärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Seine/ihre Aufgaben und Befugnisse regelt eine Geschäftsordnung.
- 8.2 Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 8.3 Der Generalsekretär/die Generalsekretärin ist hauptamtlich tätig.
Näheres regelt ein Präsidiumsbeschluss.
- 8.4 Das Präsidium kann aus dem Kreis der Abteilungsleiter/innen einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des Generalsekretärs/der Generalsekretärin bestellen. Er/sie ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie ist einzelvertretungsberechtigt und für Rechtsgeschäfte mit Tochterunternehmen des Vereins von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter/die Stellvertreterin von seinem/ihrer Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Generalsekretär/die Generalsekretärin verhindert ist. Ziff. 8.2 und Ziff. 8.5 gelten für den Stellvertreter/die Stellvertreterin entsprechend.

- 8.5 Scheidet der Generalsekretär/die Generalsekretärin vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, so beruft der Präsident/die Präsidentin unverzüglich eine Präsidiumssitzung zum Zweck der Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin ein.
- 8.6 Das Präsidium kann neben dem Generalsekretär/der Generalsekretärin für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter/Vertreterinnen gemäß § 30 BGB bestellen.

9. Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Volksverständigungsgedanken, auch auf den Gebieten der Kunst und Kultur. Der Beschluss über die Verwendung bedarf der Zustimmung des Zuwendungsgebers.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Zustimmung der Zuwendungsgeber bedarf.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist darüber beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die spätestens zwei Monate nach der vorhergegangenen Mitgliederversammlung stattfinden muss.
- 10.3 Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 10.4 Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In der Urfassung vom 22. August 1997 unterzeichnet von:

- I. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt
i.A. A. Meitzner (Siegel)
- II. Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Uhlmann (Siegel)
- III. Landeshauptstadt Stuttgart
Magdowski (Siegel)
- IV. Robert Bosch GmbH
Graf zu Dohna
- V. Daimler-Benz AG
Baumgart
- VI. Professor Dr. Götz Adriani
Götz Adriani
- VII. Reinhold Würth
R. Würth

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom
26. September 2018 unterzeichnet von:

DR. GRAF BERNT ZU DOHNA

Kommissarischer Präsident

„Im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit für die Auswärtigen Angelegenheiten betraut das Auswärtige Amt das ifa [...] mit der Ausführung der folgenden Aufgaben:

Darstellung des kulturellen Lebens in Deutschland durch Ausstellungen, Ausstellungsförderungen und Informationen zur Bildenden Kunst [...] im Ausland;

Förderung und Pflege des internationalen künstlerischen Austausches zwischen Deutschland und dem Ausland [...];

Förderung des internationalen und interkulturellen Dialogs [...];

kulturelle Förderung der deutschen Minderheiten in den MOE/SOE-Staaten [...];

Vermittlung eines umfassenden, modernen Deutschlandbildes [...];

Förderung der Entwicklung freier und unabhängiger Medien im Ausland [...]”



RAHMENVERTRAG mit der Bundesrepublik Deutschland

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Auswärtigen, vertreten durch den Leiter der Kultur- und Bildungsabteilung, im Folgenden Auswärtiges Amt genannt,

- einerseits -

und dem Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa), Stuttgart, vertreten durch seinen Vorstand, im Folgenden ifa genannt,

- andererseits -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

§ 1 Aufgaben

- 1) Im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit für die Auswärtigen Angelegenheiten betraut das Auswärtige Amt das ifa in Übereinstimmung mit dessen Satzung mit der Ausführung folgender Aufgaben, im Folgenden Vertragsaufgaben bezeichnet,
 - a) Darstellung des kulturellen Lebens in Deutschland durch Ausstellungen, Ausstellungsförderungen und Informationen zur Bildenden Kunst (z.B. Malerei, Grafik, Skulptur, Installationen, Fotografie, Videokunst, Architektur, Design, Neue Medien) im Ausland;
 - b) Förderung und Pflege des internationalen künstlerischen Austausches zwischen Deutschland und dem Ausland, um einen wechselseitigen und partnerschaftlichen Austausch durch die Förderung und Realisierung entsprechender kultureller Veranstaltungen im Inland zu ermöglichen;
 - c) Förderung des internationalen und interkulturellen Dialogs auf der Grundlage der Konzeption der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik des Auswärtigen Amts;
 - d) kulturelle Förderung der deutschen Minderheiten in den MOE/SOE-Staaten;
 - e) Dokumentierung der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, des Kulturaustausches und der internationalen Kulturbeziehungen (durch eine Spezialbibliothek, eine Zeitschrift und Internet-Portale) und Förderung der politischen und wissenschaftlichen Diskussion in Forschung und Lehre über diese Themen;
 - f) Vermittlung eines umfassenden, modernen Deutschlandbildes sowie Förderung des Verständnisses für Deutschland im Ausland durch Maßnahmen im Rahmen der Politischen Öffentlichkeitsarbeit des Auswärtigen Amts;
 - g) Förderung der Entwicklung freier und unabhängiger Medien im Ausland, soweit dies zur inneren Stabilisierung und demokratischen Entwicklung anderer Staaten notwendig ist;
 - h) Unterstützung anderer Einrichtungen, die sich die Förderung der internationalen Beziehungen zum Ziele gesetzt haben.

- 2) Einige Vertragsaufgaben werden in dem Vertrag über die Verteilung der Aufgaben und Zusammenarbeit zwischen dem GI und dem ifa vom 14.02.2006 („Kooperationsvertrag“) präzisiert.
- 3) Das ifa erhält zur Durchführung der Vertragsaufgaben Haushaltsmittel, über deren Höhe das Auswärtige Amt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel jeweils durch Zuwendungsbescheid entscheidet.
- 4) Die Aktivitäten des Auswärtigen Amtes auf diesen Gebieten, insbesondere Aufträge an Dritte und die Förderung ausländischer Einrichtungen, die dem kulturellen Austausch dienen, werden durch diesen Rahmenvertrag nicht berührt.
- 5) Das ifa führt diese Vertragsaufgaben in eigener Verantwortung als Mittlerorganisation im Bereich der Auswärtigen Angelegenheiten durch. Dies geschieht im Rahmen der Leitlinien, der Gesamt- und Regionalplanung sowie der Koordination des Auswärtigen Amtes, insbesondere auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und der Politischen Öffentlichkeitsarbeit Ausland sowie aufgrund der Zielvereinbarung und anderer Vereinbarungen, die zwischen dem Auswärtigen Amt und dem ifa bezüglich einzelner Programme abgeschlossen worden sind bzw. abgeschlossen werden.
- 6) Das Auswärtige Amt kann dem ifa weitere Vertragsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1) zur Wahrnehmung übertragen bzw. in beiderseitigem Einvernehmen damit betrauen, vorübergehend eingestellte oder nur in geringem Umfang weitergeführte Aufgaben wiederaufzunehmen oder verstärkt wahrzunehmen.

Art und Umfang der Aufgaben werden in der Zielvereinbarung und im Einzelfall festgelegt.

§ 2 Inhalt und Verfahren der Zusammenarbeit

- 1) Das Auswärtige Amt und das ifa arbeiten bei der Ausführung der Vertragsaufgaben eng und vertrauensvoll zusammen.
- 2) Das Auswärtige Amt und das ifa machen ihren Bediensteten und Mitarbeitern eine loyale Zusammenarbeit zur Pflicht. Das Auswärtige Amt unterrichtet das ifa über seine Ziele insbesondere auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und der Politischen Öffentlichkeitsarbeit Ausland. Das Auswärtige Amt gibt dem ifa die Inhalte seiner grundsätzlichen Erlasse und wichtigen Berichte der Auslandsvertretungen bekannt und informiert das ifa über Anregungen, Beanstandungen, Entscheidungen und sonstige Vorkommnisse, soweit dies für die Arbeit des ifa von Bedeutung ist. Es lädt das ifa grundsätzlich zu eigenen Sitzungen und Beratungen ein, die für die Durchführung der Aufgaben von Bedeutung sind, oder hört es zu den dabei behandelten Themen.
- 3) Das ifa unterrichtet das Auswärtige Amt über seine Planungen und seine Arbeit sowie über Maßnahmen und sonstige Ereignisse, die Einfluss auf die gemeinsame Zusammenarbeit haben oder die Verantwortung des Auswärtigen Amtes betreffen.
- 4) Zwischen dem Auswärtigen Amt als Zuwendungsgeber und dem ifa finden in regelmäßigen Abständen Besprechungen statt, bei denen die Planung, die laufenden Programme und deren Durchführung auf dem Gebiet der Vertragsaufgaben gemäß § 1 erörtert werden. Das ifa bereitet diese Besprechungen durch Erstellung der Planungsunterlagen vor, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5) Das ifa informiert das Auswärtige Amt frühzeitig über geplante Auslandsreisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 6) Erhebt das Auswärtige Amt aufgrund außenpolitischer Überlegungen oder aufgrund von Sicherheitsbesorgnissen Bedenken gegen die Durchführung eines Vorhabens des ifa, so entspricht das ifa diesen Bedenken.

§ 3 Wirtschaftsplan

- 1) Das ifa legt dem Auswärtigen Amt jährlich einen in der Form und nach den Grundsätzen des Bundeshaushaltsplanes zu erstellenden Entwurf eines Wirtschaftsplanes einschließlich eines Stellen- und Organisationsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor. Die Termine für die Vorlage des Entwurfs des Wirtschaftsplans werden dem ifa möglichst frühzeitig mitgeteilt. Über den Fortgang der Haushaltsaufstellungsverfahren wird das ifa auf dem Laufenden gehalten.
- 2) Das Auswärtige Amt teilt dem ifa nach Genehmigung des Wirtschaftsplans durch das Bundesministerium der Finanzen einen verbindlichen Stellenplan mit. Abweichungen vom Stellenplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auswärtigen Amts.

§ 4 Zuwendungen

- 1) Das Auswärtige Amt gewährt dem ifa zur Erfüllung der Vertragsaufgaben und gemäß dem genehmigten Wirtschaftsplan Haushaltsmittel, über deren Höhe das Auswärtige Amt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel jeweils durch Zuwendungsbescheid entscheidet.
- 2) Für umfassend angelegte Programme können ergänzende Programmvereinbarungen geschlossen werden, in denen die allgemeinen Ziele und die Modalitäten der Zusammenarbeit im Einzelnen geregelt werden.
- 3) Die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Bundes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Verwaltungsvorschriften zur BHO und Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze), die in Ausführung zu §§ 23, 44 BHO ergangen sind, sowie die besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amts für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes sind in der jeweils geltenden Fassung integrale Bestandteile dieses Rahmenvertrages. Änderungen und Ergänzungen der besonderen Nebenbestimmungen wird das Auswärtige Amt dem ifa möglichst frühzeitig mitteilen. Entsprechendes gilt für etwa notwendig werdende Auflagen.

- 4) Das ifa darf rechtliche Verpflichtungen zur Erfüllung seiner Vertragsaufgaben aus diesem Vertrag nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nur im Umfang der hierfür vom Auswärtigem Amt bewilligten Haushaltsmittel eingehen.
- 5) Die finanziellen Zuwendungen des Auswärtigen Amtes sind gemäß § 2 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Stuttgart vom 01.01.1983 grundsätzlich zur Deckung von institutionellen und im Rahmen der Projekte entstehender Kosten bestimmt, die das ifa nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann (Fehlbedarfsfinanzierung). Das Auswärtige Amt kann darüber hinaus weitere Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung leisten und dabei auch eine andere Finanzierungsart wählen.
- 6) Die vom Auswärtigen Amt bewilligten Zuwendungen werden dem ifa im Abrufverfahren nach den „Verwaltungsvorschriften zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren“ bereitgestellt, soweit nicht für einzelne Förderprogramme andere haushaltsrechtliche zugelassene Verfahren angewendet werden. Soweit das ifa nach den Bestimmungen der Richtlinien verfährt, nimmt es die Mittel nicht eher und nur soweit in Anspruch, als sie für die Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks erforderlich sind. Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten Mittel werden an das Auswärtige Amt zurückgezahlt.
- 7) Wird eine nicht zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen festgestellt, so sind die daraus folgenden Entscheidungen vom Auswärtigen Amt zu treffen, insbesondere bezüglich einer Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung vom Empfänger. Stellt das ifa von sich aus eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel fest, informiert es unverzüglich unter genauer Angabe des Sachverhalts das Auswärtige Amt und nimmt zur Frage des Verschuldens Stellung.
- 8) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die § 23 i.V.m 44 BHO, die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die § 48

bis 49 a des VwVfG, soweit in den in § 4 Abs. 7 erwähnten Richtlinien nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 5 Nachweis der Verwendung

- 1) Das ifa legt dem Auswärtigen Amt spätestens am 30. Juni des entsprechenden Folgejahres zahlenmäßige Übersichten der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplanes und einen Tätigkeitsbericht (Sachbericht) vor. Außerdem legt das ifa dem Auswärtigen Amt nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres, spätestens zum 1. September des darauffolgenden Jahres, den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers vor. Die Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises nimmt das Bundesverwaltungsamt im Auftrag des Auswärtigen Amtes vor.

Eine Prüfung des ifa vor Ort durch das Auswärtige Amt oder den Bundesrechnungshof bleibt hiervon unberührt.

- 2) Das Auswärtige Amt kann Bestimmungen über die Art der Buch- und Kassenführung treffen, soweit diese den steuer- und vereinsrechtlichen Bestimmungen entsprechen oder andere Bestimmungen nicht entgegenstehen. Beanstandungen, die sich bei der Prüfung der Verwendungsnachweise ergeben, trägt das ifa unverzüglich Rechnung.

§ 6 Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer

- 1) Die aus Mitteln des Bundes vergüteten Arbeitnehmer des ifa dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes.
- 2) Über- und außertarifliche Maßnahmen des ifa bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.
- 3) Das ifa wendet das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleichG) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß an.

§ 7 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

- 1) Dieser Rahmenvertrag gilt auch für bereits bestehende Rechtsverhältnisse. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2) Der Vertrag gilt als vom ifa zum Jahresende gekündigt, wenn gegen den Widerspruch des Auswärtigen Amts eine Satzungsänderung beschlossen wird und das Auswärtige Amt nach Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung über die Satzungsänderung seinen Widerspruch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin des ifa aufrechterhält.
- 3) Wird der Rahmenvertrag gekündigt, so stellt das Auswärtige Amt die zur Abwicklung der fortbestehenden Verpflichtungen notwendigen Mittel bereit. Sollen nach erfolgter Kündigung Verpflichtungen eingegangen werden, so ist die Zustimmung des Auswärtigen Amts einzuholen.
- 4) Das ifa wird nach Kündigung dieses Rahmenvertrages alle Verträge, die im Bereich Vertragsaufgaben abgeschlossen worden sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen. Nicht verwendete Zuwendungsbeträge sind unverzüglich an das Auswärtige Amt zurückzuzahlen.
- 5) Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Stuttgart vom 01.01.1983 bleibt unberührt.
- 6) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit des Rahmenvertrags unberührt.

§ 8 Schriftform von Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Rahmenvertrag bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt unter Aufhebung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa) vom 4. Juli 2007 mit Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2014

Auswärtiges Amt
in Vertretung

SEIDT
Der Leiter der Kultur- und
Bildungsabteilung

Institut für Auslandsbeziehungen e.V.
in Vertretung

GRÄTZ
Der Generalsekretär

Das ifa (Institut für Auslandsbeziehungen) ist Deutschlands älteste Mittlerorganisation und feierte 2017 sein 100-jähriges Bestehen. Es engagiert sich weltweit für ein friedliches und bereicherndes Zusammenleben von Menschen und Kulturen. Das ifa fördert den Kunst- und Kulturaustausch in Ausstellungs-, Dialog- und Konferenzprogrammen und agiert als Kompetenzzentrum der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Es ist weltweit vernetzt und setzt auf langfristige, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Das ifa wird gefördert vom Auswärtigen Amt, dem Land Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart.

ifa Institut für
Auslandsbeziehungen

Charlottenplatz 17
D-70173 Stuttgart

Linienstraße 139/140
D-10115 Berlin

www.ifa.de